

Bedauerlich ist es, daß die Urteile so mangelhaft datiert sind. Soweit es sich um Kopien in Prozefsakten oder um Aufbewahrung in Urteilssammlungen handelt, hat man natürlich den Hauptwert auf die genaue Wiedergabe des Urteils selbst gelegt und meistens nicht nur die Datierung, sondern auch die Namen der streitenden Parteien (bis auf die Vornamen), des Vorsitzenden oder des Streitobjektes, aus denen man die Zeit bestimmen könnte, weggelassen. Vollständig datiert, d. h. mit Jahreszahl und Tag, sind von den mir zur Verfügung stehenden 74 Schöppensprüchen nur 7 (Nr. 6, 40—44, 60), zwei weitere (Nr. 52, 61) tragen das genaue Datum der Publikation¹⁾, ein anderes enthält die Zeitangabe der Anfrage (Nr. 21). Die Jahreszahl wird siebenmal (Nr. 5, 19, 20, 33, 57, 58, 74), nur die Tagesbezeichnung achtmal (Nr. 8, 9, 27, 46—48, 65, 68) erwähnt. Sonst läßt sich nur das Jahrhundert oder höchstens das Jahrzehnt mit einiger Gewisheit feststellen. Sogar von den fünf erhaltenen Originalen (Nr. 61—63, 65, 66), von denen die zwei letzten auch das Siegel noch zeigen, ist nur eines (61) voll datiert, eines (65) mit Tagesbezeichnung versehen. Auch Eingangs- und Schlusfloskeln sind vielfach gekürzt. Aus diesen Gründen ist auch das Manuskript M. 20^a der Dresdner Kgl. öffentlichen Bibliothek, das auf 381 Blättern alphabetisch geordnete Urteilsauszüge verschiedener Schöppenstühle des 15. Jahrhunderts enthält und darunter (allerdings viele doppelt und dreifach) auch 542 als *Sententiae Dohnenses* bezeichnete, für geschichtliche Zwecke vollkommen wertlos.

Von den vorhandenen Urteilen gehört mit Sicherheit nur eins (Nr. 7) in das 14. Jahrhundert und zwar wohl in dessen letztes Jahrzehnt, da im Texte auf zwei Lehnbriefe vom 28. Oktober 1382 und 24. November 1387 Bezug genommen wird. Es ist interessant als das einzige von den Burggrafen selbst gesprochene Urteil: „Wir otte heyde Jeske Otte muel vnd Jon gebruder burggrauen zcu Dony n bekennen“. Da Otto Mul 1401 in der Nähe des Hammerguts Fichte erschossen ward, wäre das Urteil spätestens in das Jahr 1400 zu versetzen. Der früheste Termin der Abfassung könnte der 13. Januar 1388 sein, da der im Texte erwähnte Lehnbrief „drichenhundert und eyn dem sebin vnd achcigisten Jare An der Juncfrawen sant Katharine obint (November 24)“ ausgestellt ist, das Urteil selbst aber die Datierung „in octava epiphanie“ trägt. Ein später zu besprechender Eintrag in die Görlitzer Ratsrechnung gibt uns jedoch als wahrscheinlichen Tag den 13. Januar 1390 an.

¹⁾ Dies ist auch bei Nr. 60 angegeben.